

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1937. Interpellation (Auf das öffentliche Gemeinwesen beschränkte
Meldepflicht von offenen Stellen an die Gemeindearbeitsämter)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 11. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die Arbeitslosigkeit nimmt täglich zu, während die Zahl der offenen Stellen auf tiefem Niveau verharrt bzw. eine sinkende Tendenz aufweist. Die Gemeindearbeitsämter, welche für die Vermittlung und die Stempelkontrolle zuständig sind, verfügen nur über einen kleinen Teil an Informationen über offene Stellen. Damit werden sie in ihrer Hauptaufgabe eingeschränkt.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hält der Regierungsrat vom Vorschlag, ab einer Arbeitslosenquote von 2 % für offene Stellen in der kantonalen Verwaltung, in Anstalten des öffentlichen Rechts und in Gemeindeverwaltungen eine Meldepflicht einzuführen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass solche offene Stellen erst in einer zweiten Phase und mit einer zweiwöchigen Verzögerung ausgeschrieben werden sollten?
3. Müssten für den Fall einer Meldepflicht
 - a) die ausschreibenden Instanzen nicht von der Pflicht entbunden werden, das Verhalten der ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Stellensuchenden und das Ergebnis der Bewerbung per Formular zuhanden der Vermittlung zu beantworten?
 - b) die Arbeitsämter dafür besorgt sein, dass die Stellensuchenden die ihnen zugewiesenen offenen Stellen in ein ordentliches Bewerbungsverfahren einspeisen?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Arbeitsämter bei Stellenvermittlungen in die Privatwirtschaft darauf achten sollten, dass die angebotenen Stellen den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen oder, sofern keine solchen vorhanden sind, den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Franz Cahannes, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) ist keine Verpflichtung von Arbeitgebern zur Meldung offener Stellen an das Arbeitsamt vorgesehen. Der Regierungsrat könnte selbstverständlich die Direktionen anweisen, die zu besetzenden Stellen den Arbeitsämtern der Gemeinden, in denen sich die betreffenden Stellen befinden, oder dem KIGA zu melden. Ob der Regierungsrat eine solche Meldepflicht auch für die Gemeinden einführen dürfte, ist eine Rechtsfrage, die geklärt werden müsste. Eine Verpflichtung der kantonalen Verwaltung und der Gemeindeverwaltungen zur Meldung der zu besetzenden Stellen an die Arbeitsämter (Meldepflicht) ist abzulehnen. Der Entscheid darüber, ob neben der öffentlichen Ausschreibung der Stelle auch eine Meldung an das Arbeitsamt erfolgen soll, soll der Amtsstelle, welche in der Regel über eine gewisse Übersicht über den sie interessierenden Bereich des Arbeitsmarktes verfügt, überlassen bleiben. Für Stellen mit sehr spezialisiertem Anforderungsprofil ist eine Meldung wenig zweckmässig. Auch die öffentliche Verwaltung muss die Möglichkeit haben, die geeignete Bewerberin oder den geeigneten Bewerber auszuwählen. Abzulehnen wäre auch bei Meldepflicht ein obligatorischer Aufschub der öffentlichen Ausschreibung. In Zeiten knapp bemessener Stellenpläne und steigender Arbeitslast müssen vakante Stellen in der Regel ohne Verzug

besetzt werden. Der Verzicht auf eine Meldepflicht benachteiligt die Stellenlosen nicht; ihnen sind die öffentlichen Ausschreibungen im gleichen Mass wie andern Stellensuchenden zugänglich. Für die öffentliche Verwaltung wäre die Meldepflicht mit unverhältnismässigem zusätzlichem Aufwand verbunden. Die Einführung der Meldepflicht wäre ein untaugliches Mittel, dem Arbeitsamt einen "Marktvorteil" gegenüber Stellenanzeigern und privaten Arbeitsvermittlern zu verschaffen. Das Arbeitsamt muss sich durch die zunehmende Effizienz seiner Tätigkeit (Beobachtung des Arbeitsmarktes, aktives Suchen nach Vermittlungsmöglichkeiten, sorgfältige Aufnahme der freiwillig gemeldeten offenen Stellen, prompte Zuweisung geeigneter Stellensuchender) behaupten. Für die Effizienz der Vermittlungstätigkeit sind die Meldungen, welche das Arbeitsamt nach einem von ihm vermittelten Vorstellungsgespräch sowohl vom Stellensuchenden als auch vom Stellenanbieter erhält, wertvoll.

Die Arbeitsämter weisen dem versicherten Stellensuchenden nur "zumutbare" Arbeit zu. Der Begriff der "Zumutbarkeit" der Arbeit ist im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, Art. 16) umschrieben. Zu den Voraussetzungen der Zumutbarkeit gehört u.a. die Berufs- und Ortsüblichkeit der Bedingungen. Falls der Versicherte die Zumutbarkeit einer vom Arbeitsamt zugewiesenen Tätigkeit bestreitet, muss der Fall dem KIGA vorgelegt werden. Gegebenenfalls muss das KIGA eine vorübergehende Einstellung des Versicherten in der Anspruchsberechtigung verfügen (Art. 30 AVIG). Der Entscheid des KIGA kann bei der kantonalen Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung angefochten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller